

Motion (Junge Grüne, Grüne)

## Vereinbarkeit von Lokalpolitik, Beruf und Familie im Könicer Parlament

Der Gemeinderat wird aufgefordert, eine Anpassung des Geschäftsreglements des Parlamentes in Art. 5 Teilnahmepflicht auszuarbeiten,

1. welches es Parlamentarier\*innen erlaubt, sich für Abwesenheiten von 3 bis 9 Monaten im Parlament stellvertreten zu lassen.
2. zu definieren, wer Stellvertreter\*in ist.
3. zu definieren, welche Gründe für eine befristete Stellvertretung akzeptiert werden.
4. zu definieren, wie der\*die Amtsinhaber\*in in ständigen Kommissionen vertreten werden soll
5. zu definieren, welche Rechte der\*die Stellvertreter\*in verfügt.

### Vorschläge zu den geforderten Punkten.

2. Der\*die nächste Gewählte auf der jeweiligen Wahlliste.
3. Elternschaft, Krankheit, Pflege nahestehender erkrankter Personen, Weiterbildung und Auslandsaufenthalt
4. Nicht durch den\*die neu nachrutschende\*n Vertreter\*in, sondern durch ein bestehendes Fraktionsmitglied. Dies, um die Kontinuität zu gewährleisten.
5. Kann nicht in Kommissionen oder das Parlamentsbüro gewählt werden.

### Begründung

In der Privatwirtschaft und in der Verwaltung sind Stellvertretungsregelungen nicht wegzudenken, hingegen in der Politik sind sie weitgehend unbekannt. Doch gerade in der Lokalpolitik, wo die parlamentarische Arbeit weitestgehend ehrenamtlich geleistet wird und neben beruflicher Tätigkeit, Aus- und Weiterbildungen und familiären Verpflichtungen unter einen Hut gebracht werden muss, wäre eine Stellvertretungsregelung äusserst sinnvoll und zeitgemäss.

Stellvertretungsregelungen in den Legislativen der Schweizer Politik sind selten: Fünf Kantone kennen eine Stv.-Regelung für ihr Kantonsparlament: GE, VS, NE, JU und GR. Ebenfalls für das Parlament – nun aber auf Gemeindeebene – gibt es eine derartige Regelung in Moutier. In verschiedenen Kantonen und Gemeinden wird dies oder wurde es in jüngster Zeit diskutiert, so zB in der Stadt Bern, Stadt Biel, in den Kantonsparlamenten Luzern, Aargau und Baselland, sowie in Zürich auf Stadt- und Kantonsratsebene.

Der Bedarf an einer zeitgemässen Stellvertretungsregelung liegt für viele Situationen auf der Hand: Ausbildungs- und Berufswege sind heute weniger geradlinig als im letzten Jahrhundert und führen zu höherer Mobilität, was allgemein längerfristiges Engagement in einem Parlament (wie auch in einem Verein) erschwert; gerade junge Menschen können und wollen sich nicht für eine Engagement während einer gesamten Legislatur verpflichten, wenn Ausbildungsaufenthalte oder Praktika in anderen Landesteilen oder im Ausland anstehen; eine eigene Erkrankung oder die einer nahestehenden Person führt oft zu einer Überlastung, welcher aktuell nur mit definitiver Demission aus dem Amt begegnet werden kann.

Mit einer Stellvertretungsregelung werden nicht alle Probleme des rückläufigen Interesses am Milizsystem gelöst, aber ein wichtiger Baustein gelegt, dank welchem engagierte Parlamentarier\*innen sich temporär anderen Prioritäten widmen können.

### Beispiel: Art. 39 - Stellvertretung (Stadtordnung Biel, in Revision)

- 1 Die Mitglieder des Stadtrats können sich bei Verhinderung von voraussichtlich mindestens drei Monaten wegen Krankheit oder Unfall, Elternschaft, auswärtiger Ausbildung oder Abwesenheit aus zwingenden beruflichen Gründen durch eine Person vertreten lassen, die auf der gleichen Liste für die Wahl in den Stadtrat kandidiert hat und zum Zeitpunkt der Stellvertretung erste oder zweite Ersatzperson ist.
- 2 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Sie oder er kann aber nicht in das Stadtratsbüro, in die Geschäftsprüfungskommission oder in eine andere Kommission gewählt werden, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Stadtrats besteht.
- 3 Stellvertretungen sind nur zulässig, wenn sie zusammen mit der Einladung zur Sitzung öffentlich bekannt gemacht worden sind. Die Ratsmitglieder melden eine geplante Stellvertretung dem Stadtratsbüro rechtzeitig an.
- 4 Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.